Fortbildung zur Pflanzenschutz-Sachkunde

„Erfolgreiche Grünlandbewirtschaftung“

Markus Kreh, Maria Koch, Werner Sommerer, Simon Bayer
Pflanzenbauberater/in, Landwirtschaftsamt Ravensburg
07.12.2023 Gasthof zur Post, Wolfegg

Fortbildung zur Pflanzenschutz-Sachkunde Grünland

Tagesprogramm

Uhrzeit	Referent/-in	Thema
10:00 Uhr	Markus Kreh	Begrüßung/Tagesablauf, Rechtvorschriften im Pflanzenschutz
10:30 Uhr	Simon Bayer	DüngeVO, Aufzeichnungen, Stoffstrombilanz
11:00 Uhr	Werner Sommerer	Grünlandbewirtschaftung, Unkräuter
12:00 Uhr	**Alle Teilnehmer**	**Mittagspause**
13:30 Uhr	Werner Sommerer	Gerätetechnik, Ausnahmeregelungen FAKT/ÖR
14:00 Uhr	Maria Koch	PSM im Grünland
14:45 Uhr	Markus Kreh	Kalkung im Grünland
15:00 Uhr	Maria Koch	Ablauf der Pflanzenschutzkontrollen auf den Betrieben
15:30 Uh	**Alle Teilnehmer**	**Ausgabe der Teilnahmebescheinigungen/Ende der Veranstaltung**

Themen:

- Pflanzenschutzgesetz
- PflanzenschutzsachkundeVO
- Historie/Hintergründe Biodiversitätsstärkungsgesetz
- Vorgaben IPS plus in Schutzgebieten
- Änderung Pflanzenschutzanwendungs VO
- Fragen/Anregungen

§ Pflanzenschutzrecht – Hierarchie §

ZULASSUNGSVERFAHREN FÜR PFLANZENSCHUTZMITTEL

Ziele: Schutz der Kulturpflanzen und von Gesundheit und Umwelt

EU-Ebene

Genehmigung des Wirkstoffs für Pflanzenschutzmittel

erst danach

Nationale Ebene

Zulassungsprüfung des Pflanzenschutzmittels nach strengen Kriterien

Unternehmen stellt Zulassungsantrag

↓

Zulassungsstelle

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Risikomanagement

bindet ein →

← geben Bewertung ab

BfR Bundesinstitut für Risikobewertung

JKI Julius Kühn-Institut Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen

Umwelt Bundesamt

Risikobewertung

↓

Zulassung mit Auflagen und Anwendungsbestimmungen, wenn alle Zulassungsanforderungen erfüllt sind → Unternehmen bringt Pflanzenschutzmittel auf den Markt und gibt Auflagen und Anwendungsbestimmungen an den Anwender weiter

bmel.de

LANDKREIS RAVENSBURG 50 JAHRE WIR GEMEINSAM EINE KOMMUNALE FAMILIE

§ Rechtsvorschriften Pflanzenschutz §

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln („EU-Zulassungsverordnung“)

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen („Pflanzenschutzgesetz“)

Pflanzenschutzgeräteverordnung

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Bienenschutzverordnung

Pflanzenschutzmittelverordnung

Pflanzenschutzsachkundeverordnung

§ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen – PflSchG §

Pflanzenschutzgesetz ist das „Grundgesetz“ für alle Tätigkeiten im Pflanzenschutz

Ziel:

- Kulturpflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Beeinträchtigungen/Krankheiten zu schützen
- Gefahren durch Anwendung von PSM für Mensch, Tier und Umwelt abzuwenden bzw. vorzubeugen
- **Umsetzung von EU-Vorgaben**

§ Rechtsvorschriften Pflanzenschutz §

Artikel 55 Verordnung 1107/2009
Pflanzenschutzmittel (PSM) müssen **sachgerecht** angewendet werden, einschließlich Befolgung der Grundsätze der **guten Pflanzenschutzpraxis**.

§ 3 PflSchG

- Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden.
- Dies umfasst die Einhaltung der Allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes
- Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis werden vom BMELV bekanntgegeben.

§ Rechtsvorschriften Pflanzenschutz §

Gute fachliche Praxis

Pflanzenschutz darf nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) nur nach **guter fachlicher Praxis** durchgeführt werden. Sie ist Voraussetzung für **sachgerechtes Handeln** im Pflanzenschutz.

Gute fachliche Praxis bedeutet

- die Einhaltung des Integrierten Pflanzenschutzes,
- die Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch
  - Vorbeugende Maßnahmen
  - Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen
  - Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen
- Maßnahmen zum Schutz für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt einschließlich des Grundwassers.

§ Rechtsvorschriften Pflanzenschutz §

Gute fachliche Praxis

Pflanzenschutz darf nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) nur nach **guter fachlicher Praxis** durchgeführt werden. Sie ist Voraussetzung für **sachgerechtes Handeln** im Pflanzenschutz.

Gute fachliche Praxis bedeutet

- die Einhaltung des Integrierten Pflanzenschutzes,
- die Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch
  - Vorbeugende Maßnahmen
  - Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen
  - Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen
- Maßnahmen zum Schutz für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt einschließlich des Grundwassers.

§ Rechtsvorschriften Pflanzenschutz §

Grundsätze Integrierter Pflanzenschutz

- Vorbeugender Schutz von Kulturpflanzen (indirekte Maßnahmen)
- Überwachung der Kulturpflanzenbestände
- Entscheidung, ob und wann Pflanzenschutzmaßnahmen anzuwenden sind
- Vorrang für nichtchemische Methoden (direkte Maßnahmen)
- Wahl der Pflanzenschutzmittel
- Einsatz der Pflanzenschutzmittel auf ein notwendiges Maß begrenzen
- Resistenzmanagement
- Erfolgskontrolle

§ Pflanzenschutzgesetz §

§ 12 Abs. 1PflSchG

Pflanzenschutzmittel dürfen **nur** in den Verkehr gebracht oder angewandt werden, wenn sie **zugelassen** sind.

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG

PSM dürfen nur in den bei der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten (Indikationen) angewendet werden.

§ 12 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG

PSM dürfen nur entsprechend den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsbestimmungen ausgebracht werden

§ Pflanzenschutz - SachkundeVO §

Beantragung: Online unter
www.pflanzenschutz-skn.de (20 €)

§ Pflanzenschutz - SachkundeVO §

Altsachkundige:

3. Fortbildungszeitraum: 01.01.2019 – 31.12.2021

4. Fortbildungszeitraum: 01.01.2022 – 31.12.2024

Neusachkundige:

3 Jahre ab Ausstellung des Sachkundenachweises

z.B. Sachkunde erworben am 15.09.2019

1. Fortbildungszeitraum 15.09.2019 – 14.09.2022

2. Fortbildungszeitraum 15.09.2022 – 14.09.2025

Fortbildungspflicht für Sachkundige: **2 x 2 Stunden/ 4 Stunden Fortbildung in jeweils 3 Jahren**

§ Pflanzenschutz - Dokumentation §

Musterformular zur Dokumentation der Pflanzenschutzmaßnahmen

Betrieb:[1] _____ **Jahr:** _____

Datum	Kultur bzw. Anbausatz [2]	Bezeichnung Schlag/Schläge [3] (z.B. Schlag-Nr. im GA)	Fläche (ha)	Schaderreger / Hauptunkräuter	Pflanzenschutzmittel	Aufwand-menge l od. kg/ha	Anwender (Name, Vorname)	Bemerkungen

Aufbewahrungsfrist: 3 Jahre

Beachte: Die Aufzeichnungen sollten zeitnah geführt werden und spätestens bis 31.12. des Jahres der Anwendung vollständig vorliegen. Sie sind nach Ende des Anwendungsjahres noch mindestens drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

[1] Adresse: Vorname, Name, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
[2] Anbausatz im Bereich Gartenbau
[3] Flächen, die gleich behandelt werden, können zusammengefasst werden

Landratsamt Ravensburg
- Landwirtschaftsamt -

Ausgangslage / Fakten

- Reduktion des PSM-Einsatzes / Biodiversitäts-stärkungsgesetz
- Pflanzenschutzanwendungen im Fokus der Öffentlichkeit
- Wegfall wertvoller PSM-Wirkstoffe
- keine/wenige Neuzulassungen
- verschärfende Resistenzsituation
- IP wird noch nicht überall voll umgesetzt
- hohe Qualitäten gefordert Grundfutter
- Sorten: Handel/verarbeitende Industrie wählerisch
- aktuell höchste Preise für Getreide und Dünger

Gesetzes-Novellen

- **Biodiversitäts-Stärkungs-Gesetz**
  - hat Auswirkungen auf
    - Naturschutzgesetz **NatSchG**
    - Landwirtschats- und Landeskulturgesetz **LLG**

Landesgesetze Ba-Wü

- **Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland**
  - hat Auswirkungen auf
    - Bundesnaturschutzgesetz **BNatSchG**
    - Pflanzenschutzgesetz **PflSchG**
      - Pflanzenschutz-Anwendungs-VO

Bundesgesetze Deutschland

Biodiv.stärkungsgesetz

- entstanden aufgrund folgender Fakten
  - Abnahme der Grünpflanzenarten
  - Verlust von Ackerwildkräutern
  - Verlust von Insekten, Feldvögel, Feldhasen
  - Verlust von Wildbienenarten
- Eckpunktepapier (Herbst 2019) entstanden aus Volksbegehren „Rettet die Bienen“ (Mai 2019)
- Naturschutz- und Landwirtschaftsverbände trafen Absprachen

  → **Zustimmung des Landtages zum Gesetz im Juli 2020**

Biodiv.stärkungsgesetz

- **Änderung LLG §17a**
  - **ökolog. Landbau** auf 30-40% bis Jahr 2030 ausbauen
  - Beratung zur Ökoumstellung
  - Landesanstalten bewirtschaften teils Öko
  - landeseigene Fläche an Ökobetriebe verpachten
  - Domänen des Landes sollen ökologisch bewirtschaftet werden

Biodiv.stärkungsgesetz

- **Änderung LLG §17 b**
  - chem.-synth. PSM soll um 40-50% in der Menge bis 2030 landesweit reduziert werden
  - **Einrichtung Demonstrationsnetzwerk mit Betrieben, um praxistaugliche Maßnahmen zur Reduktion zu etablieren**
  - Ermittlung des tatsächlichen PSM-Verbrauchs im Schnitt der letzten Jahre anhand eines Betriebsmessnetzes um Basis zur Reduktion zu erstellen
  - Jährlicher Bericht an den Landtag, umfassende Evaluierung der Maßnahmen…. in 2023 und 2027

Pressemeldung Dezember 2022 Peter Hauk

- Bericht zur Anwendung von PSM in BaWü vorgelegt
- „Baseline“ zur Reduzierung wurde festgelegt, Jahre 2016-2019
- Integrierter Pflanzenschutz ist das Leitbild, PSM-Anwendung ist „letzte Möglichkeit“ und auf das „unabdingbar notwendige Maß“ zu reduzieren
- Ziele bis 2030 sollen erreicht werden, Jahre mit Extrem-Wetter müssen aber auch berücksichtigt werden

PSM-Reduktion im Grünland

- Technik
  - Striegel, Nachsaattechniken
  - PS-Gerätetechnik (sensor-/kameragesteuerte Einzelpflanzenbehandlung, Abdriftminderung, GPS-Teilbreiten,…)
- FAKT-Programme (Verzicht auf ch.-synth. Produktionsmittel im GL)
- Landschaftspflegeprogramme (Extensivierung oder AL->GL)
- Ausbau der Forschung an den Landesanstalten z.B. LTZ Augustenberg
  - Pflanzenbau, Reduzierung PSM, digitale Assistenzsysteme

Biodiv.stärkungsgesetz

Datenstand: November 2023

- Änderung Naturschutzgesetz Ba-Wü
  - **„Pestizidverbot“ ab 01.01.2022 in Naturschutzgebieten**
    - Ausnahmen im Härtefall oder wenn Schutzzweck beeinträchtigt ist
  - **Anwendung von PSM in LSG, Biotopen, Naturdenkmalen nur nach Vorgaben des Landes zu Integr. PS**
  - Ausbau des Biotopverbundes/ landeseigene Grünflächen sollen Blühflächen und wertvolle Lebensräume werden
    - Biotopverbund: räumlich und funktional verbundene Biotope
    - Schaffung von Refugialflächen auf 10% der Offenlandfläche
  - Erhalt von Streuobstbeständen und Einstufung als Biotope
  - Verbot von Schottergärten auf Privatgrundstücken
  - Minimierung der Lichtverschmutzung

Insektenschutzgesetz (BRD)

- Änderung/Neuerung am 30. Aug 2021
- führt zur Änderung des Pflanzensch.gesetzes 01. Sept. ´21
  - führt wiederum zur Änderung der **Pflanzenschutz-anwendungsVO** am 08. Sept. ´21
    - Glyphosat-Verbot bzw. Einschränkungen (im **WSG / Grünland**)
- führt zur Änderung des BNatSchG
  - in Naturschutzg., Nationalparks, geschützte Biotope
    - Verbot von PSM, die in Anl. 2 und 3 der PflSchAnwV gelistet
    - Verbot von Herbiziden und Insektizide (B1 bis B3 und NN410) – Schädigung Bestäuberinsekten

Insektenschutzgesetz (BRD)

- Verbot auch in FFH-Gebieten bei Grünland
- auf Ackerflächen sind freiwillige Vereinbarungen erforderlich, um bis 2024 eine **Bewirtschaftung ohne Herbizide und Insektizide B1-B3 und NN410 erreicht wird.**
- Ausnahmen sind möglich, wenn erhebliche Schäden vermieden werden oder wenn das Schutzgebiet vor invasiven Arten geschützt werden muss
- **Ausnahmeregelungen sind nicht für Glyphosat gültig !!**

- **PSM-Verbot an Gewässern**
  - **in Ba-Wü bereits durch Wassergesetz BW umgesetzt**
- **Vollständiges Anwendungsverbot von Glyphosat ab 01.01.2024**
- **sofortiges Verbot von Glyphosat im HuK und auf Fl. d. Allg.**

Übersicht Pflanzenschutzanwendungsverordnung und Biodiversitätsstärkungsgesetz BW (NatschG LLG)

Schutzgebiets-kategorie	NSG	Naturpark	Nationale Naturmonumente	Naturdenkmal	Gesetzl. gesch. Biotope gem. § 30 BNatschG	WSG, Heilquellenschutzgebiete	Kern- u. Pflegezonen Biosphärenres.	FFH-Gebiete, wenn nicht gleichzeitig NSG, NND, ND	Vogelschutzgebiete	Landschafts-schutzgebiete	LF ohne Schutzstaus
Bund: PflSchAnwV								Natura 2000			
Verbot Herbizide, Insektizide B1 bis B3, NN410	X Ausn.: Trockenmauern Weinbau	X Ausn.: Trockenmauern Weinbau	X Ausn.: Trockenmauern Weinbau	X Ausn.: Trockenmauern Weinbau	X Ausn. Trockenmauern Weinbau			X Ausn.: Sonderkulturen, Saat- und Pflanzgutvermehrung, Ackerbau mit kooperativen Maßnahmen			
Verbot Glyphosat	X	X	X	X	X	X	X	eingeschränkt, wenn Alternativen nicht geeignet oder zumutbar, Problemunkräuter, Erosionsschutz, Verbot Spätanwendung vor der Ernte			
BW: NatschG, LLG											
Pestizidverbot ab 1.1.22	X Ausn.-antrag Härtefall Schutzzweck	im National-Park-gesetz geregelt	kommen in BW nicht vor	X nur auß.halb intensiv genutzt Ausn. Antrag	X nur auß.halb intensiv genutzt Ausn.-antrag		X nur auß.halb intensiv genutzt Ausn.-antrag				
Landesspezifische Vorgaben: IPSplus				X nur innerhalb intensiv genutzt	X nur innerhalb intensiv genutzt		X nur innerhalb intensiv genutzt	X	X	X	

nach Moltmann, MLR

rpt

PflanzenSchutzAnwendungsVO

- Verbot der Spätanwendung (Sikkation)
- Anwendung im Ackerbau generell nur noch im Einzelfall, wenn andere Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind
- Vorsaat- oder Stoppelbehandlung nur noch erlaubt bei Problemunkräutern und auf Flächen der Erosionsgefährdungsklassen CC_{Wasser} und CC_{Wind}
- **Grundsätzliches Verbot der Anwendung in WSG u.A.**
- Anwendung bei Mulch- und Direktsaat bleibt zulässig, jedoch nicht in WSG oder NSG

PflanzenSchutzAnwendungsVO

- **Beschränkung Glyphosat im Grünland**
  - **nur noch erlaubt:**
    - zur Grünlanderneuerung auf Teilflächen, wenn die wirtschaftliche Nutzung oder die Tiergesundheit gefährdet ist. Neuansaat nur bei Erosionsgefahr (CCWasser1+2 und CC Wind), oder wenn eine wendende Bodenbearbeitung nicht erlaubt ist.

Die Anwendung muss in der Pflanzenschutzmittel-dokumentation fachlich begründet werden.

im Wasserschutzgebiet gänzlich verboten

Wasserschutzgebiete BSK u. RV

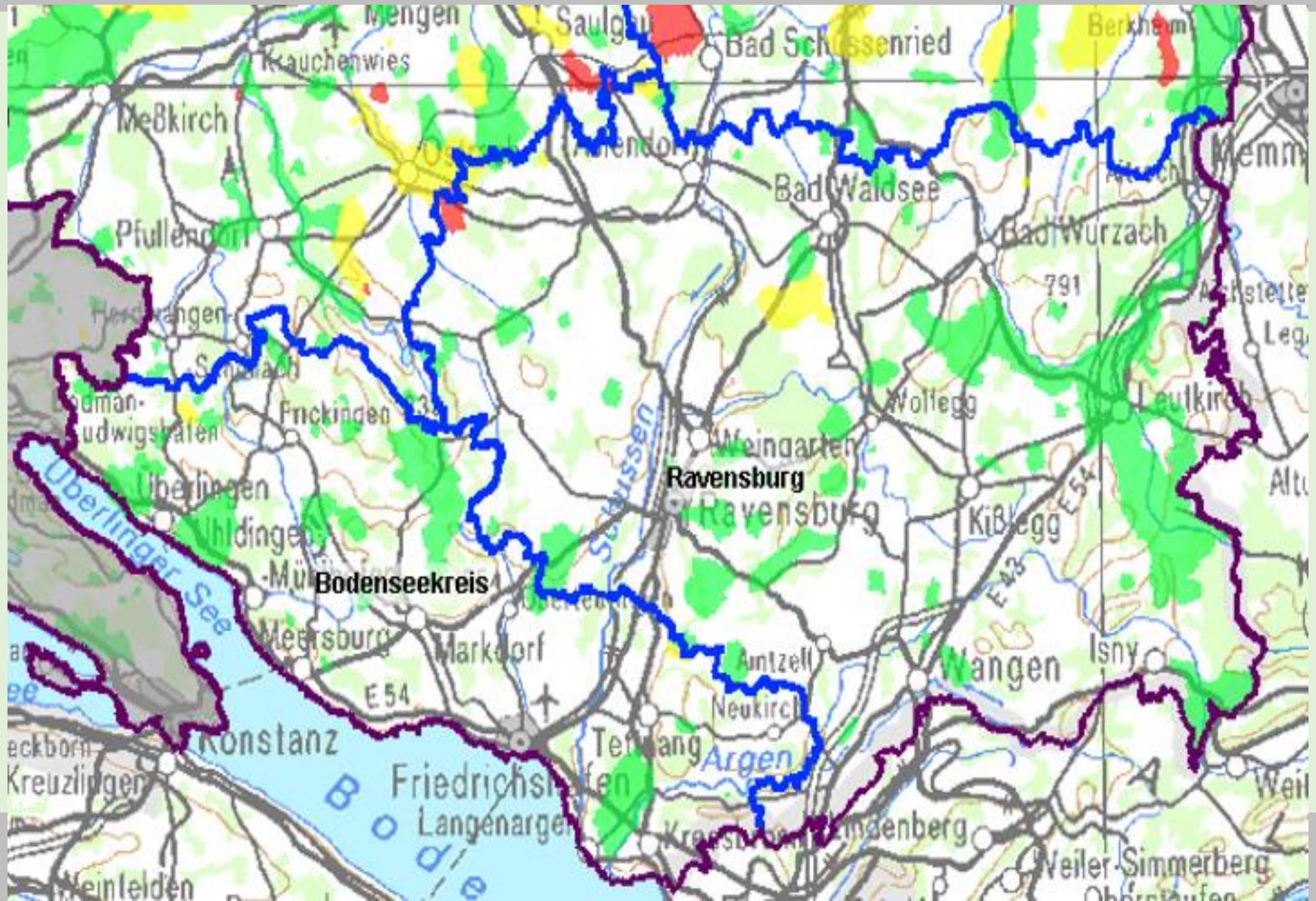

Landschaftsschutzgebiete im BSK und RV

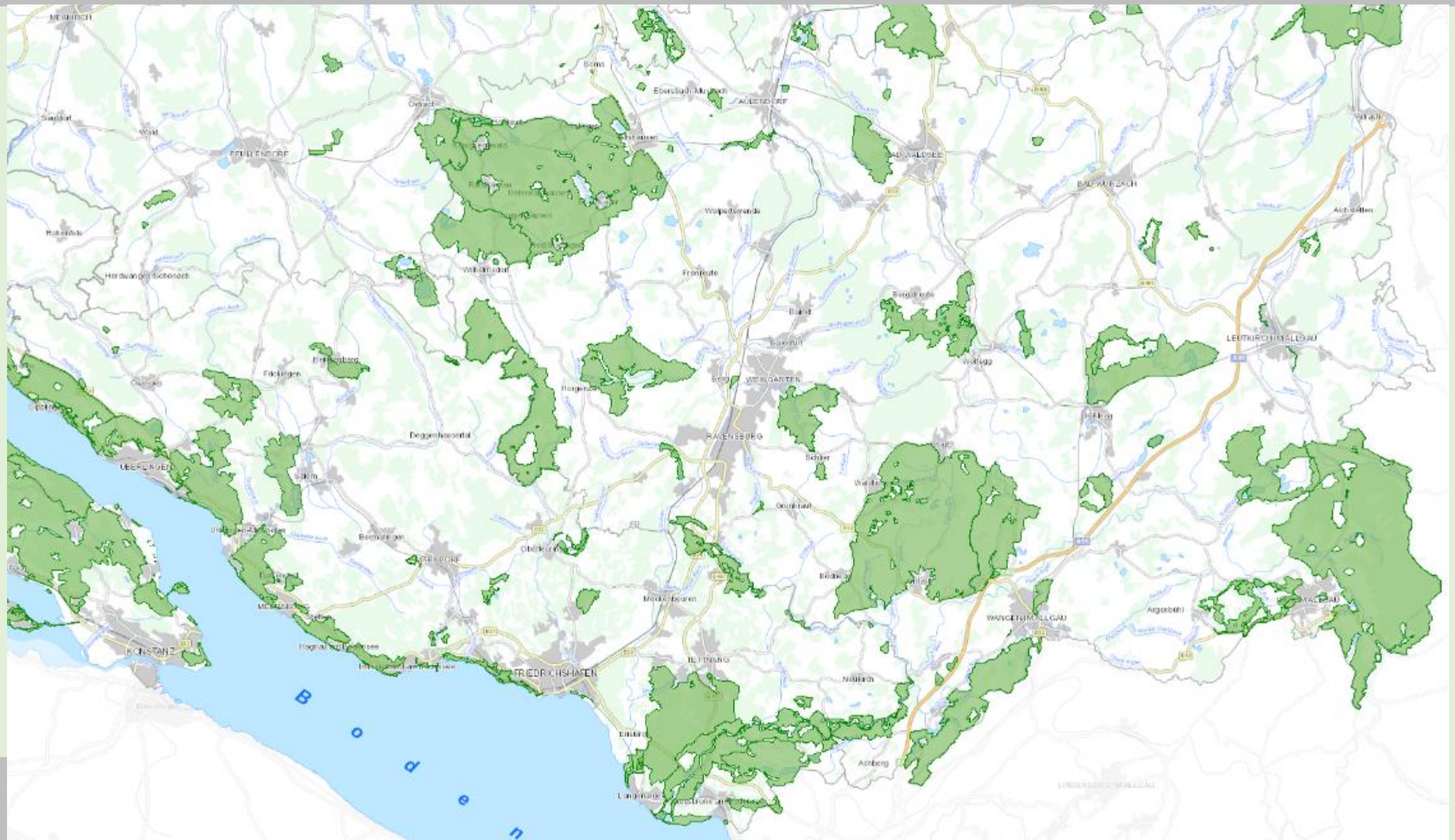

Integrierter Pflanzenschutz

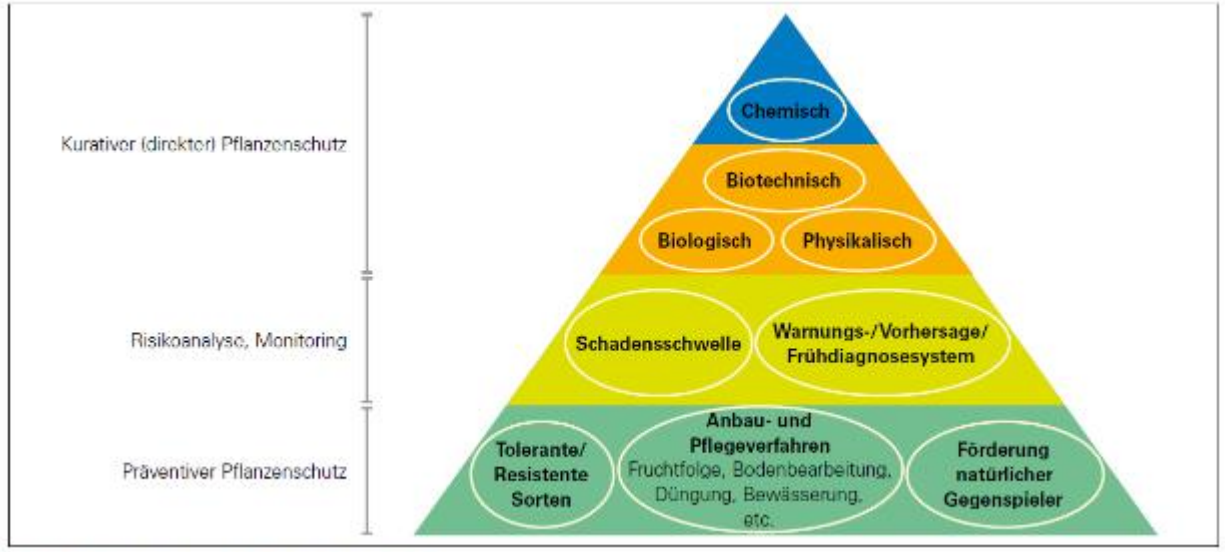

Die Instrumente des integrierten Pflanzenschutzes

- „Anbauverfahren, das vorrangig biologische, biotechnische, pflanzenzüchterische und anbau- und kulturtechnische Maßnahmen berücksichtigt“ §2 PflSchG
- →Anwendung chemischer PSM ist auf das notwendige Maß beschränkt
- §3 PflSchG: Pflanzenschutz muss nach den allgemeinen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes durchgeführt werden
- → europaweit festgelegt durch EU-Richtlinie

Broschüren Integrierter Pflanzenschutz

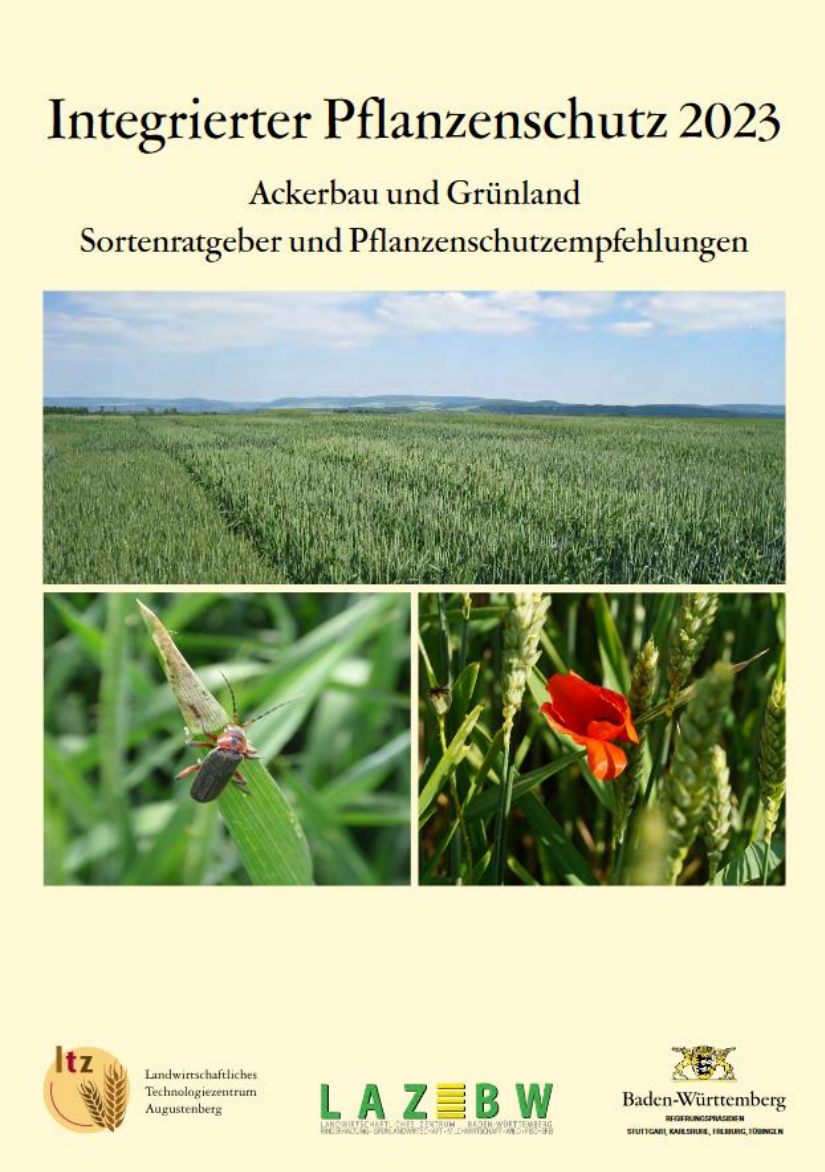

Infos zum Grünland

- www.gruenland-online.de
- www.lazbw.landwirtschaft-bw.de

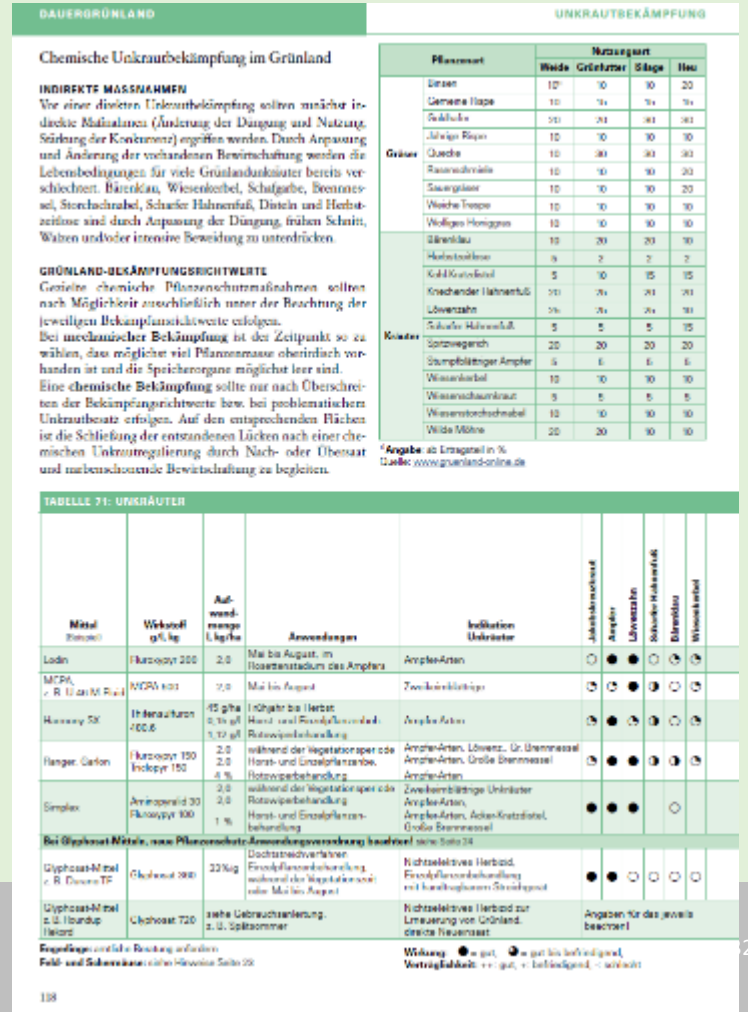

DAUERGRÜNLAND — UNKRAUTBEKÄMPFUNG

Chemische Unkrautbekämpfung im Grünland

INDIREKTE MASSNAHMEN

Vor einer direkten Unkrautbekämpfung sollten zunächst indirekte Maßnahmen (Änderung der Düngung und Nutzung, Stärkung der Konkurrenz) ergriffen werden. Durch Anpassung und Änderung der vorhandenen Bewirtschaftung werden die Lebensbedingungen für viele Grünlandunkräuter bereits verschlechtert. Bärenklau, Wiesenkerbel, Schafgarbe, Brennnessel, Storchschnabel, Scharfer Hahnenfuß, Disteln und Herbstzeitlose sind durch Anpassung der Düngung, frühen Schnitt, Weiden und/oder intensive Beweidung zu unterdrücken.

GRÜNLAND-BEKÄMPFUNGSRICHTWERTE

Gezielte chemische Pflanzenschutzmaßnahmen sollten nach Möglichkeit ausschließlich unter der Beachtung der jeweiligen Bekämpfungsrichtwerte erfolgen.
Bei **mechanischer Bekämpfung** ist der Zeitpunkt so zu wählen, dass möglichst viel Pflanzenmasse oberirdisch vorhanden ist und die Speicherorgane möglichst leer sind.
Eine **chemische Bekämpfung** sollte nur nach Überschreiten der Bekämpfungsrichtwerte bzw. bei problematischem Unkrautbesatz erfolgen. Auf den entsprechenden Flächen ist die Schließung der entstandenen Lücken nach einer chemischen Unkrautregulierung durch Nach- oder Übersaat und narbenschonende Bewirtschaftung zu begleiten.

	Pflanzenart	Nutzungsart: Weide	Grünfutter	Silage	Heu
Gräser	Binsen	10*	10	10	20
	Gemeine Rispe	10	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Rohrschwingel	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Jährige Rispe	10	10	10	10
	Quecke	10	30	30	30
	Rasenschmiele	10	10	10	20
	Sauergräser	10	10	10	20
	Weiche Trespe	10	10	10	10
	Wolliges Honiggras	10	10	10	10
Kräuter	Bärenklau	10	20	20	10
	Herbstzeitlose	5	2	2	2
	Kohl-Kratzdistel	5	10	15	15
	Kriechender Hahnenfuß	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Löwenzahn	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Scharfer Hahnenfuß	5	5	5	15
	Sortzwegerich	20	20	20	20
	Stumpfblättriger Ampfer	5	5	5	5
	Wiesenkerbel	10	10	10	10
	Wiesenschaumkraut	5	5	5	5
	Wiesenstorchschnabel	10	10	10	10
	Wilde Möhre	20	20	10	10

*Angabe: ab Ernteanteil in %
Quelle: www.gruenland-online.de

TABELLE 71: UNKRÄUTER

Mittel (Beispiel)	Wirkstoff g/l, kg	Aufwandmenge l,kg/ha	Anwendungen	Indikation Unkräuter	Jakobskreuzkraut	Ampfer	Löwenzahn	Scharfer Hahnenfuß	Bärenklau	Wiesenkerbel
Lontrel	Fluroxypyr 200	2,0	Mai bis August, im Rosettenstadium des Ampfers	Ampfer-Arten	○	●	●	○	◔	◔
MCPA, z. B. Ulsan M Plus	MCPA [illegible]	[illegible]	Mai bis August	Zweikeimblättrige	◔	◔	●	◑	○	◔
Harmony SX	Thifensulfuron 700 g/kg	15 g/ha 0,15 g/l 1,12 g/l	Frühjahr bis Herbst Herbst- und Einzelpflanzenbehandlung Rotwiesenbehandlung	Ampfer-Arten	◔	●	◔	◑	○	◔
Ranger, Carlon	Fluroxypyr 150 Triclopyr 150	2,0 2,0 4 %	während der Vegetationspause oder Herbst- und Einzelpflanzenbehandlung Rotwiesenbehandlung	Ampfer-Arten, Löwenz., Gr. Brennnessel Ampfer-Arten, Große Brennnessel Ampfer-Arten	◔	●	●	◑	◑	◔
Simplex	Aminopyralid 30 Fluroxypyr 100	2,0 2,0 1 %	während der Vegetationspause oder Rotwiesenbehandlung Herbst- und Einzelpflanzenbehandlung	Zweikeimblättrige Unkräuter Ampfer-Arten, Ampfer-Arten, Acker-Kratzdistel, Große Brennnessel	●	●	●		○	
Bei Glyphosat-Mitteln, neue Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung beachten! siehe Seite 24										
Glyphosat-Mittel z. B. Roundup TF	Glyphosat 360	33 %/kg	Dochtstreichverfahren Einzelpflanzenbehandlung, während der Vegetationszeit oder Mai bis August	Nichtselektives Herbizid, Einzelpflanzenbehandlung mit handhaltbarem Streuapparat	●	●	○	○	○	○
Glyphosat-Mittel z. B. Roundup Weland	Glyphosat 720	siehe Gebrauchsanleitung, z. B. Spätsommer		Nichtselektives Herbizid zur Umwandlung von Grünland, direkte Neuansaat	Angaben für das jeweils beschriebene					

Fragestellungen: [illegible]
Feld- und Sicherheitsanweisungen: siehe Hinweise Seite 26
Wirkung: ● = gut, ◑ = gut bis befriedigend,
Verträglichkeit: ++ = gut, + = befriedigend, – = unbekannt

138

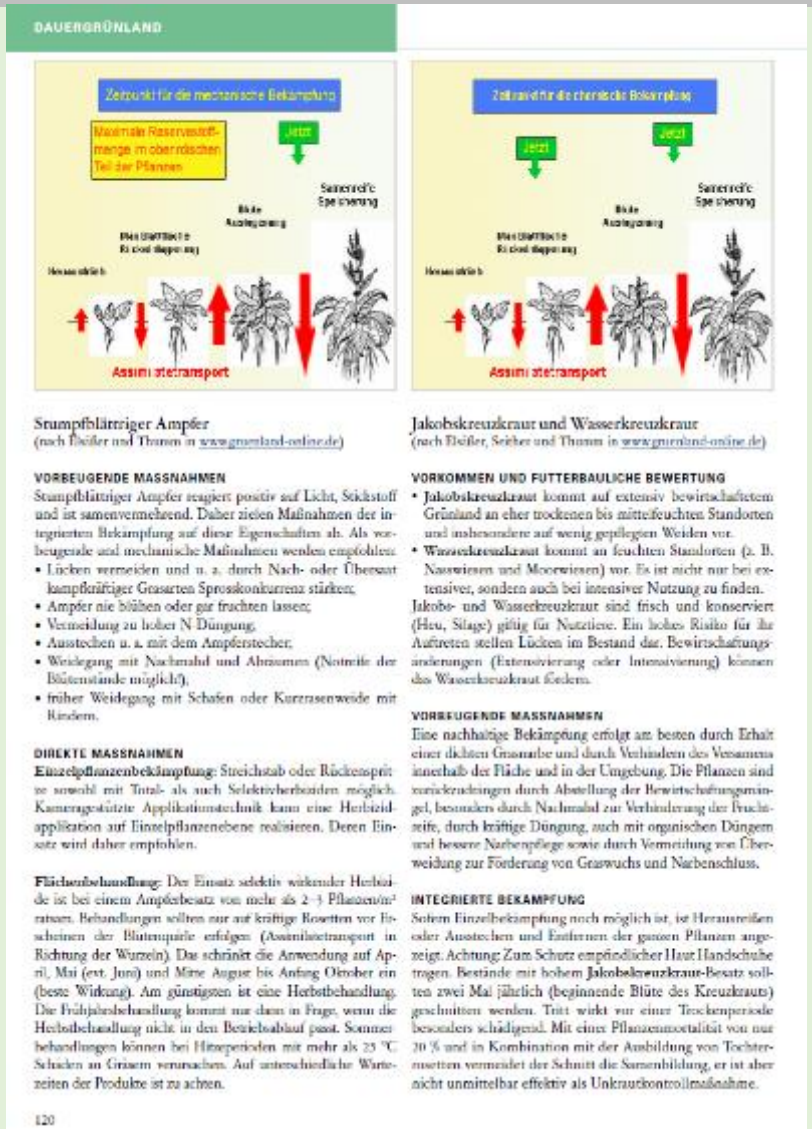

DAUERGRÜNLAND

Stumpfblättriger Ampfer
(nach Eleiter und Thomas in www.gruenland-online.de)

VORBEUGENDE MASSNAHMEN

Stumpfblättriger Ampfer reagiert positiv auf Licht, Stickstoff und ist samenvermehrend. Daher zielen Maßnahmen der integrierten Bekämpfung auf diese Eigenschaften ab. Als vorbeugende und mechanische Maßnahmen werden empfohlen:

- Lücken vermeiden und u. a. durch Nach- oder Übersaat kampfkräftiger Grasarten Sprosskonkurrenz stärken;
- Ampfer nie blühen oder gar fruchten lassen;
- Vermeidung zu hoher N-Düngung;
- Ausstechen u. a. mit dem Ampferstecher;
- Weidegang mit Nachmahd und Abzäunen (Notreife der Blütenstände möglich);
- früher Weidegang mit Schafen oder Kurzrasenweide mit Rindern.

DIREKTE MASSNAHMEN

Einzelpflanzenbekämpfung: Streichstab oder Rückenspritze sowohl mit Total- als auch Selektivherbiziden möglich. Kamerageestützte Applikationstechnik kann eine Herbizidapplikation auf Einzelpflanzenebene realisieren. Deren Einsatz wird daher empfohlen.

Flächenbehandlung: Der Einsatz selektiv wirkender Herbizide ist bei einem Ampferbesatz von mehr als 2–3 Pflanzen/m² ratsam. Behandlungen sollten nur auf kräftige Rosetten vor Erscheinen der Blütenspitze erfolgen (Assimilatetransport in Richtung der Wurzeln). Das schränkt die Anwendung auf April, Mai (evt. Juni) und Mitte August bis Anfang Oktober ein (beste Wirkung). Am günstigsten ist eine Herbstbehandlung. Die Frühjahrsbehandlung kommt nur dann in Frage, wenn die Herbstbehandlung nicht in den Betriebsablauf passt. Sommerbehandlungen können bei Hitzeperioden mit mehr als 25 °C Schäden an Gräsern verursachen. Auf unterschiedliche Wartezeiten der Produkte ist zu achten.

Jakobskreuzkraut und Wasserkreuzkraut
(nach Eleiter, Seiter und Thomas in www.gruenland-online.de)

VORKOMMEN UND FUTTERBAULICHE BEWERTUNG

- **Jakobskreuzkraut** kommt auf extensiv bewirtschaftetem Grünland an eher trockenen bis mittelfeuchten Standorten und insbesondere auf wenig gepflegten Weiden vor.
- **Wasserkreuzkraut** kommt an feuchten Standorten (z. B. Nasswiesen und Moorwiesen) vor. Es ist nicht nur bei extensiver, sondern auch bei intensiver Nutzung zu finden.

Jakobs- und Wasserkreuzkraut sind frisch und konserviert (Heu, Silage) giftig für Nutztiere. Ein hohes Risiko für ihr Auftreten stellen Lücken im Bestand dar. Bewirtschaftungsänderungen (Extensivierung oder Intensivierung) können das Wasserkreuzkraut fördern.

VORBEUGENDE MASSNAHMEN

Eine nachhaltige Bekämpfung erfolgt am besten durch Erhalt einer dichten Grasnarbe und durch Verhindern des Versamens innerhalb der Fläche und in der Umgebung. Die Pflanzen sind zurückzudrängen durch Abstellen der Bewirtschaftungsmängel, besonders durch Nachmahd zur Verhinderung der Fruchtreife, durch kräftige Düngung, auch mit organischen Düngern und bessere Narbenpflege sowie durch Vermeidung von Überweidung zur Förderung von Graswuchs und Narbenschluss.

INTEGRIERTE BEKÄMPFUNG

Sofern Einzelbekämpfung noch möglich ist, ist Herausreißen oder Ausstechen und Entfernen der ganzen Pflanzen angezeigt. Achtung: Zum Schutz empfindlicher Haut Handschuhe tragen. Bestände mit hohem **Jakobskreuzkraut**-Besatz sollten zwei Mal jährlich (beginnende Blüte des Kreuzkraut) geschnitten werden. Tritt wirkt vor einer Trockenperiode besonders schädigend. Mit einer Pflanzenmortalität von nur 20 % und in Kombination mit der Ausbildung von Tochterrosetten vermeidet der Schnitt die Samenbildung, er ist aber nicht unmittelbar effektiv als Unkrautkontrollmaßnahme.

120

Landesspezifische Vorgaben zum Integrierten PS = IPS plus

- §34 NatSchG:
  - „in Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) muss der Pflanzenschutz nach den Grundsätzen des Landes zum Integrierten Pflanzenschutz gemäß §17c LLG erfolgen“
  - §17c LLG:

1. Einhaltung einer Fruchtfolge
2. Konsequente Bestandsbeobachtung
3. Behandlung nach Prognosemodellen
4. Beachtung vorgegebener Bekämpfungsrichtwerte
5. Verwendung von nützlingsschonenden PSM
6. Anlage von Spritzfenstern

Innerhalb einer Übergangszeit von 5 Jahren Maßnahmen zur Förderung von Nützlingen sowie Umstellung auf eine Applikationstechnik mit hoher Abdriftminderung

Dokumentation durch Betriebe, Kontrolle im Rahmen des Fachrechtes!

Baden-Württemberg

Landesspezifische Vorgaben zum Integrierten PS = IPS plus

- Vorgaben orientieren sich an allgemeinen Vorgaben zum IP
- konkrete Maßnahmen je Kultur, die die landw. Praxis umsetzen muss
- Pflichtmaßnahmen müssen auf allen Flächen in den Schutzgebieten alle eingehalten werden
- von den Wahlmaßnahmen muss nur **eine** eingehalten werden
- **Umsetzung ist zu dokumentieren!**
- **Dokumentation erfolgt bei den gesetzlich vorgeschr. Aufzeichnungen/Schlagkartei**
- Vorgaben sind vorerst nur Beratungsempfehlungen, 2022 noch Testjahr, ab 2023 bei den Kontrollen dabei
- Maßnahmen werden weiterentwickelt
- Maßnahmen, die rechtlich verbindend sind, oder zusätzlich gefördert werden können keine Pfl.- oder Wahl-Maßn. sein

Landesspezifische Vorgaben zum Integrierten PS = IPS plus

Zusätzliche landesspezifische Vorgaben zum integrierten Pflanzenschutz (IPSplus) im Ackerbau (Pflicht- und Wahlmaßnahmen, w = Wahlmaßnahme)

Nummer	Kultur	Beschreibung der Maßnahme
Grundsatz 1: Vorbeugung, resistente Sorten, Hygienemaßnahmen, Nützlingsförderung, ausgewogene Düngung und Bewässerung		
A 1.1	alle	Vielgliedrige ausgewogene Fruchtfolge
A 1.2w	alle	Anbau resistenter bzw. toleranter Sorten
Grundsatz 2: Überwachung von Schaderregern		
A 2.1	alle	Nutzung des amtlichen Warndienstes und der Prognosemodelle von ISIP
A 2.2	Raps	Überwachung Rapsschädlinge
A 2.3	Raps, Zuckerrüben	Überwachung Schnecken
Grundsatz 3: Entscheidung nach Bekämpfungsrichtwerte (BRW), Prognose, amtlicher Warndienst		
A 3.1	Wintergetreide	BRW Getreidehähnchen und Blattläuse im Frühsommer
A 3.2	Raps	BRW Rapsschädlinge im Herbst und im Frühjahr
A 3.3	Zuckerrübe	BRW bei der Regulierung von Zuckerrübenschädlingen
A 3.4	Kartoffeln	BRW bei der Kartoffelkäferregulierung
A.3.5	Kartoffeln	Krautfäuleregulierung mit Hilfe von Prognosemodellen
A 3.6	Körnerleguminosen	BRW bei der Regulierung von Schädlingen
Grundsatz 4: Bevorzugung biologischer und physikalischer, nicht-chemischer Maßnahmen		
A 4.1	Maisstoppel	Mechanische Regulierung des Maiszünslers, Fusarium
A.4.2w	Kartoffel	Mechanische Krautregulierung
A 4.4w	Soja	Mechanische Unkrautbekämpfung
A 4.6w	Getreide	Verzicht auf Wachstumsregler

Landesspezifische Vorgaben zum Integrierten PS = IPS plus

Grundsatz 5: Zielgenaue Anwendung zum Schutz von Umwelt und Nichtzielorganismen		
A 5.1	alle	Einsatz abdriftmindernder Pflanzenschutztechnik
A 5.2w	alle	Zielgenaue Anwendung von Herbiziden
A 5.3	alle	Wahl nützlingsschonender Pflanzenschutzmittel
Grundsatz 6: Begrenzung auf das notwendige Maß, Teilflächenbehandlung		
A 6.1	alle	Behandlung nur am Rand oder dort, wo Unkraut nesterweise auftritt
A 6.2w	Mais	Bandspritzung mit Herbiziden
Grundsatz 7: Resistenzvermeidungsstrategien		
A 7.1	alle	Wirkstoffwechsel bei Insektiziden
A 7.2	alle	Wirkstoffwechsel bei Herbiziden
Grundsatz 8: Erfolgskontrolle		
A 8.1	alle	Anlage eines Spritzfensters zur Beurteilung der Behandlungsnotwendigkeit

Weitere Informationen zu den einzelnen Maßnahmenblättern sind in der jeweils aktuellen Broschüre des LTZ Augustenberg zum integrierten Pflanzenschutz im Ackerbau zu finden, die jährlich herausgegeben wird.

Stand: 18.01.2023

Landesspezifische Vorgabe zum integrierten Pflanzenschutz

gem. § 17c Absatz 1 Satz 2 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz

Pflichtmaßnahme im Ackerbau alle Kulturen

Grundsatz 2. Überwachung von Schaderregern

A 2.1 Nutzung der Informationen des amtlichen Warndienstes und ergänzend Teilnahme an ISIP	
Der amtliche Pflanzenschutzdienst überwacht Krankheiten und Schädlinge und macht diese Informationen über den Warndienst und weitere Kanäle der Landwirtschaft bekannt. Die landwirtschaftliche Praxis muss diese Informationen regelmäßig beziehen, um sie für ihre Entscheidungen nutzen zu können. Über ISIP können z. T. schlagspezifische Prognosemodelle berechnet werden, die zur gezielten Terminierung von Behandlungen entscheidend sind. Jeder Landwirt kann sich kostenfrei bei ISIP anmelden: www.isip.de	
Dokumentation	**Kon-trolle**
• Vorliegen der Warndienstinformation • Screenshots zum Nachweis der Nutzung • ISIP-Anmeldung	√ oder —
Weitere Informationen (siehe auch Broschüre des LTZ Integrierter Pflanzenschutz im Ackerbau)	
Der Kontakt zur amtlichen Beratung und ergänzend ISIP ist Voraussetzung dafür, aktuelle Informationen über das Schaderregerauftreten zu erhalten und die Behandlungen danach auszurichten.	

IPS plus Newsletter abonieren Warndienst

LANDKREIS RAVENSBURG

Wonach suchen Sie?

Ihr Anliegen | Landkreis | Karriere

Landkreis

Presseservice

- Pressemitteilungen
- Newsletter
  - Newsletter-Abmeldung
  - Newsletter Archiv
- Wichtige Veröffentlichungen
- Aktuelles
- Flüchtende aus der Ukraine

LANDKREIS RAVENSBURG Bürgerportal Onlinedienstleistungen

Newsletter abonnieren

Servicezeiten

Newsletter

E-Mail

Adressbuchauswahl

- ☐ Stellenausschreibungen
- ☐ Ausschreibungen von Baumaßnahmen, Liefer- und Dienstleistungen
- ☐ Öffentliche Bekanntmachungen
- ☐ Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse
- ☐ Aus der Flüchtlings- und Integrationsarbeit
- ☐ Informationen des Forstamts
- ☐ Ernährungszentrum Bodensee-Oberschwaben
- ☐ Neues aus dem Regionalen Bildungsbüro
- ☐ Jugendamt - Frühe Hilfen und Familienförderung
- ☑ Informationen des Landwirtschaftsamtes
- ☐ Kulturförderung

Bitte wählen Sie die Trophäe.

Anmelden

LANDKREIS RAVENSBURG 50 JAHRE EINE KOMMUNALE FAMILIE

IPS plus ISIP-Prognosemodelle

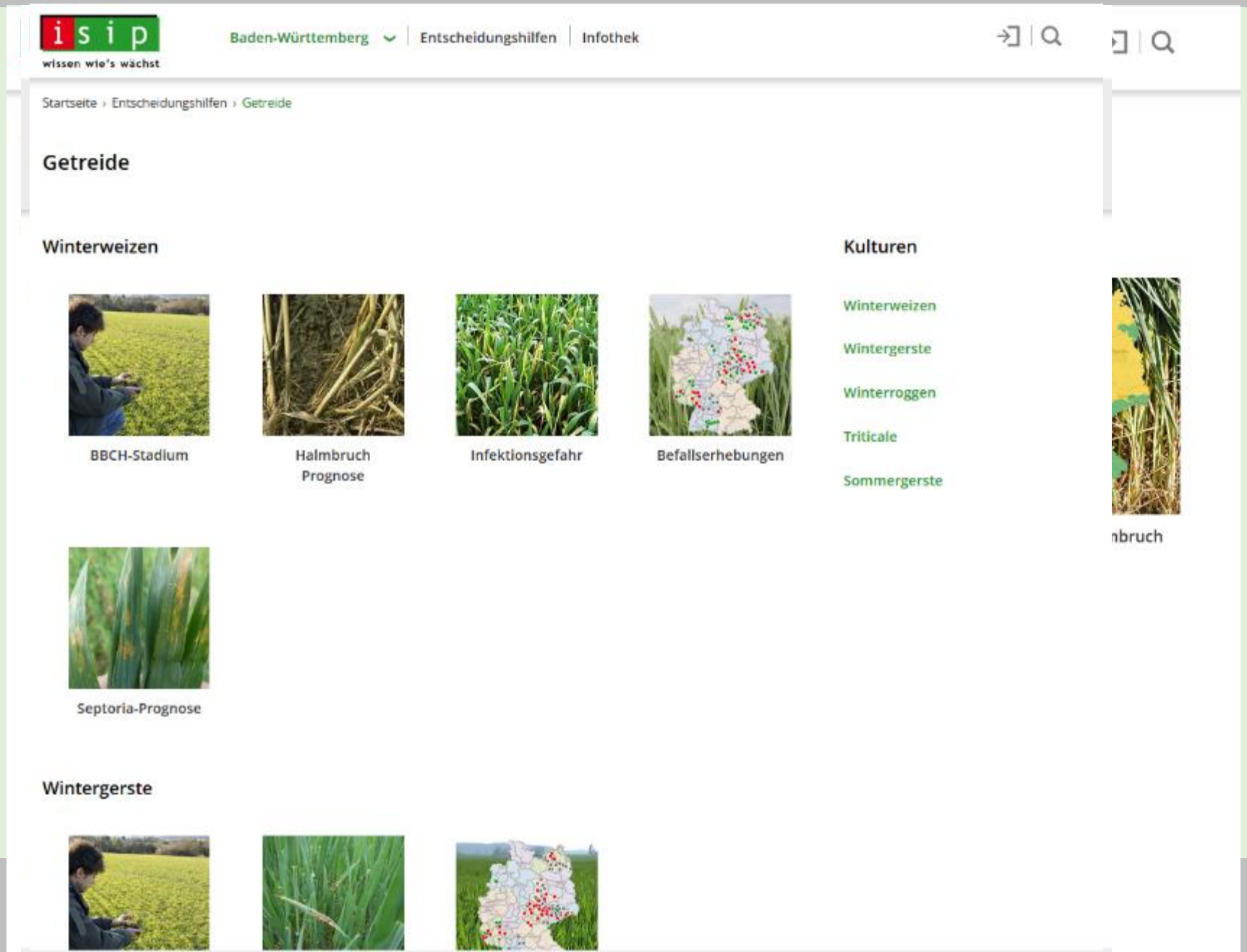

Landesspezifische Vorgabe zum integrierten Pflanzenschutz

gem. § 17c Absatz 1 Satz 2 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz

Pflichtmaßnahme im Ackerbau beim Anbau von Mais

Grundsatz 4. Bevorzugung biologischer und physikalischer, nicht chemischer Maßnahmen

A 4.1 Mechanische Regulierung des Maiszünslers, Fusarium, (Blattkrankheiten)	
Zur Zerstörung der Überwinterungsquartiere der Maiszünslerlarven werden Maisstroh und Maisstoppeln umgehend nach der Ernte bodennah gemulcht bzw. zerkleinert. Dabei wird auf vollkommenes Aufspleißen der Stängel und Stoppelreste geachtet. Soweit die Vorgaben der GAP-Konditionalitäten-Verordnung dies zulassen, muss danach mindestens eine flache Einarbeitung erfolgen. Die Maisstrohreste sollten möglichst vollständig mit Boden bedeckt oder zumindest mit dem Boden vermischt sein, damit eine schnelle Zersetzung der Reste stattfindet. Die beste Bekämpfung des Maiszünslers ist das tiefe Einpflügen des Maisstrohs und der Maisstoppeln ohne Reste an der Bodenoberfläche, die als Überwinterungs-möglichkeit dienen könnten und sollte soweit als möglich genutzt werden. In Problem- und Sanierungsgebieten sind die Vorgaben des Wasserschutzes vorrangig zu berücksichtigen. Die Maßnahme wirkt auch gegen Fusarium und Blattkrankheiten in der Folgekultur.	
Dokumentation und Eigenkontrolle	Bitte abhaken!
• Dokumentation der Zerkleinerung des Maisstrohs / Maisstoppel und der Einarbeitung in der Schlagkartei oder in Pflanzenschutzaufzeichnungen	
Weitere Informationen: Link zur IPS-Broschüre Ackerbau	
Die Maiszünslerlarven überwintern in der Maisstoppel und lassen sich durch die mechanische Bekämpfung wirksam regulieren. Fusarium überdauert an Stoppelresten, eine zügige Verrottung mindert das Risiko. Ein Nachbau von Winterweizen in Mulchsaat ist bei einer geringen Sorten-Anfälligkeit (BSA-Note 4 und geringer) möglich.	

IPS plus

Landesspezifische Vorgabe zum integrierten Pflanzenschutz
gem. § 17c Absatz 1 Satz 2 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz

Pflichtmaßnahme im Ackerbau alle Kulturen

Grundsatz 5. Spezifische und zielgenaue Anwendung durch abdriftmindernde Technik

A 5.1 Einsatz abdriftmindernder Applikationstechnik

Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sind abdriftmindernde Düsen der 90 %Klasse oder höher zu verwenden, die bei praxisüblichem Einsatz eine Abdriftminderung von 90 % erreichen.

Am Feldrand werden Randdüsen verwendet. Alternativ werden die äußeren Düsen abgeschaltet und Abstände zum Feldrand exakt eingehalten, um unbeabsichtigte Behandlung von Feldrändern und Nachbarflächen zu vermeiden.

Dokumentation und Eigenkontrolle	Bitte abhaken!
• Abdrift mindernde Düsen 90 % und Randdüsen sind im Gerät eingebaut • Rechnung des Maschinenrings • Prüfbericht Gerätekontrolle	

Weitere Informationen: Link zur IPS-Broschüre Ackerbau

Die Abdrift der Spritzflüssigkeit in benachbarte Kulturen, in Säume und angrenzende Gewässer kann durch abdriftmindernde Technik reduziert werden. Dies verringert Auswirkungen auf die Umwelt und unterstützt den Erhalt und die Förderung der Biodiversität außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen.
Deshalb sind Pflanzenschutzgeräte mit Düsentypen einzusetzen, die mindestens die Abdriftminderungsklasse 90 % erreichen (siehe Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ des Julius Kühn-Instituts oder Universaltabelle «Integrierter Pflanzenschutz – Ackerbau und Grünland».

Die Verwendung von Randdüsen verhindert die unbeabsichtigte Behandlung des Feldrandes («Overspray») und von Nachbarflächen. Der Asymmetrische Spritzfächer garantiert eine randscharfe Behandlung der Flächen, ohne den Schutz der Kulturpflanzen zu mindern. Für einen schnellen Wechsel zur Randdüse ist die Nachrüstung von drehbaren Mehrfachdüsenkörper oder einer elektrischen Randdüsenschaltung zu empfehlen.

Landesspezifische Vorgabe zum integrierten Pflanzenschutz
gem. § 17c Absatz 1 Satz 2 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz

Wahlmaßnahme im Ackerbau alle Kulturen

Grundsatz 5. Pflanzenschutzmittel spezifisch einsetzen

Maßnahme:
A 5.2w Anwendung selektiver Herbizide

Die Auswahl der eingesetzten Herbizide zielt auf das standorttypische Unkrautvorkommen und richtet sich spezifisch gegen die ertragsrelevanten Ungräser und/oder Unkräuter in der Kultur. Ungräser und/oder Unkräuter, die standorttypisch als weniger ertragsrelevant einzuschätzen sind, sollen geschont werden. Um selektiv arbeiten zu können, werden Pflanzenschutzmittel, die nur einen Wirkstoff enthalten, bevorzugt eingesetzt. Auf die Anwendung von Kombinationspräparaten (Packs) wird möglichst verzichtet.

Welche Arten letztendlich als weniger ertragsrelevant eingeschätzt werden, muss der Landwirt für jeden seiner Schläge individuell einschätzen und danach seine Bekämpfungsstrategie ausrichten. So kann, bspw. der Besatz von Klatschmohn oder Acker-Stiefmütterchen in einem Bestand ertragsrelevant sein und in einem anderen nicht.
Über alle Kulturen hinweg fallen unter tolerierbare Unkräuter seltene Arten die nicht ertragsrelevant sind, wie z. B. Kornrade, Flammen-Adonisröschen oder Gelbstern.

Dokumentation und Eigenkontrolle	Bitte abhaken!
• Aufzeichnungen zum Pflanzenschutz (Mittelwahl) Dokumentation des Unkrautvorkommens (Aufzeichnung + Fotos)	

Weitere Informationen: Link zu IPS-Broschüre Ackerbau

Nicht alle Pflanzen(arten) auf dem Ackerland sind als schädliches Unkraut zu bezeichnen, da diese z. B. nur in geringen Zahlen vorkommen und insofern keine Konkurrenz für die Kulturpflanzen darstellen. Positive Wirkungen von Unkräutern sind Bodenbedeckung, Erosionsschutz, günstige Bodenstruktur, Ressourcenangebot für Nützlinge (z. B. Nektar, Pollen, Schutz), Naturschutzwert (gefährdete Arten), potenziell Reduktion von Schädlingen. Das heißt, dass von Ackerwildkräutern zahlreiche positive Wirkungen auf die Biodiversität und den Biotopschutz insgesamt ausgehen. Das Ziel eines standortspezifischen Unkrautmanagements ist, Herbizide so zu wählen und anzuwenden, dass nicht alle Unkräuter, sondern möglichst nur die ertragsrelevanten Leitunkräuter reguliert werden.

IPS plus - Teilflächen

Landesspezifische Vorgabe zum integrierten Pflanzenschutz

Wahlmaßnahme im Ackerbau beim Anbau von Mais

Grundsatz 6. Begrenzung auf das notwendige Maß, Teilflächenbehandlung

A 6.2w Bandspritzung mit Herbiziden	
Unkräuter in Mais können mechanisch durch Blindstriegeln reguliert werden und/oder Hacken zwischen den Reihen. Eine frühe Bandspritzung in der Reihe und unter feuchten Bedingungen gefolgt von einem Hackgang, wenn der Boden trocken und schüttfähig ist und in Abhängigkeit von der Unkrautentwicklung, vermindert die Unkrautdichte wirksam und führt zu einer zur Reduktion des Herbizidaufwandes. Die Ausbringung des Herbizids bei günstigen Anwendungsbedingungen (z. B. hohe relative Luftfeuchte, Unkräuter nicht zu weit entwickelt, ausreichende Bodenfeuchte) optimiert den Erfolg der Maßnahme.	
Dokumentation und Eigenkontrolle	Bitte abhaken!
• Aufzeichnungen zum Pflanzenschutz • Technik auf dem Betrieb vorhanden oder verfügbar alternativ Rechnung des Maschinenrings, etc.	
Weitere Informationen: Link zur IPS-Broschüre Ackerbau	
Die Konkurrenzkraft von Mais gegenüber Unkräutern ist sehr gering. Zur Vermeidung von Ertragsverlusten ist der Mais vom 3 bis 8-Blattstadium weitgehend unkrautfrei zu halten. Mechanisch können Unkräuter durch Blindstriegeln und/oder Hacken zwischen den Reihen reguliert werden, z. B. auch nach einer Bandspritzung in der Reihe unter Reduktion des Herbizidaufwandes.	

IPS plus - Resistenzvermeidung

Landesspezifische Vorgabe zum integrierten Pflanzenschutz
gem. § 17c Absatz 1 Satz 2 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz

Pflichtmaßnahme im Ackerbau bei der Regulierung von Unkräutern

Grundsatz 7. Resistenzvermeidungsstrategien

A 7.2. Verwendung von Herbiziden mit verschiedenen Wirkungsweisen	
Bei Auftreten resistenter Ungräser (Ackerfuchsschwanz, Windhalm, Hirsen) ist im Rahmen des Resistenzmanagements die dauernde Verwendung von Herbiziden mit demselben Nummern-Code zu vermeiden. Hier sind vor allem Wirkstoffe aus den Gruppen 1, 2 und 5 gefährdet. Ein Wechsel der Wirkungsklassen bei Folgebehandlungen in der Kultur bzw. in der Fruchtfolge beugt der Resistenzentwicklung vor. Bei der Anwendung von Bodenherbiziden im Herbst im Getreide sind • gegen Windhalm Mittel aus den Gruppen 3, 12, 15; • gegen Ackerfuchsschwanz Mittel aus der Gruppe 15 einzusetzen. Im Mais sind gegen Hühnerhirse bodenwirksame Herbizide aus der Gruppe 15 sowie Triketonen der Gruppe 27 einzusetzen.	
Dokumentation und Eigenkontrolle	Bitte abhaken!
Aufzeichnungen zur Pflanzenschutzmittelanwendung	
Weitere Informationen: Link zur IPS-Broschüre Ackerbau	
Die Resistenzstrategie beginnt mit der Fruchtfolgeplanung, der Bodenbearbeitung und dem Saattermin: Mit dem Wechsel zwischen Winterung und Sommerung wird der Besatz an Herbstkeimern reduziert; mit der Bodenbearbeitung zwischen Ernte und Aussaat kann das Samenpotenzial der Problemungräser mechanisch so weit wie möglich reduziert werden; mit einer Verschiebung des Aussaattermins von Wintergerste auf Ende September und Winterweizen auf Mitte Oktober oder später lässt sich der Besatz an Unkräutern noch stärker steuern.	

IPS plus - Erfolgskontrolle

Landesspezifische Vorgabe zum integrierten Pflanzenschutz
gem. § 17c Absatz 1 Satz 2 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz

Pflichtmaßnahme im Ackerbau bei allen Kulturen

Grundsatz 8. Erfolgskontrolle

A 8.1 Anlage eines Spritzfensters zur Beurteilung der Behandlungs-notwendigkeit

Das Spritzfenster erlaubt durch den Vergleich der behandelten mit der unbehandelten Fläche Rückschlüsse auf die Wirkung einer Pflanzenschutzmaßnahme.

- Ein Spritzfenster pro Bewirtschaftungseinheit idealerweise auf einem homogenen Teil des Feldes, nicht im Vorgewende
- Markieren des Spritzfensters: Beginn und Ende
- Grösse: Länge mindestens 10 m, Breite mindestens 2 Teilbreiten des Spritzbalkens (mindestens 5 m), bei Hackfrüchten Länge mindestens 5 m

Wann darf auf das Anlegen eines Spritzfensters verzichtet werden?

- Bei epidemieartig sich verbreitenden Krankheiten/Unkräutern (z. B. Kraut- und Knollenfäule der Kartoffel, Rostarten an Getreide oder massiver Verunkrautung oder resistenten Unkräutern)
- Bei gesundheitsgefährdenden (z. B. Ambrosia) oder invasiven Unkräutern (z. B. Erdmandelgras)
- Saat- und Pflanzgutvermehrungsflächen

Dokumentation und Eigenkontrolle	Bitte abhaken!
• Aufzeichnungen zum Pflanzenschutz	

Weitere Informationen: Link zur IPS-Broschüre Ackerbau

Damit einzelne Pflanzenschutzmaßnahmen nachträglich bewertet und interpretiert werden können, sind Spritzfenster anzulegen. Diese ermöglichen die Beurteilung der Wirkung einer Pflanzenschutzmaßnahme und die Optimierung nachfolgender Behandlungen.

Demonstrationsnetzwerk Pflanzenschutzmittelreduktion Baden-Württemberg

Demonstrationsbetriebsnetzwerk Pflanzenschutzmittelreduktion

Pflanzen schützen
Arten erhalten
Pflanzenschutzmittelreduktion in Baden-Württemberg

Projektziele

- Unterstützung der Landwirtinnen und Landwirte in Baden-Württemberg bei der Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes
- Erprobung / Entwicklung von praxistauglichen Maßnahmen zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln, aufbauend auf Ergebnissen von Ämtern, Landesanstalten, Hochschulen, Universitäten, u. a.
- Testung von Ideen der Betriebsleitungen, Landwirtschaftsverwaltung und Forschung in der Praxis
- Etablierung einer Diskussions- und Schulungsplattform
- Wissenstransfer
- Identifikation von Hemmnissen und Lösungsansätzen
- Förderung der Biodiversität

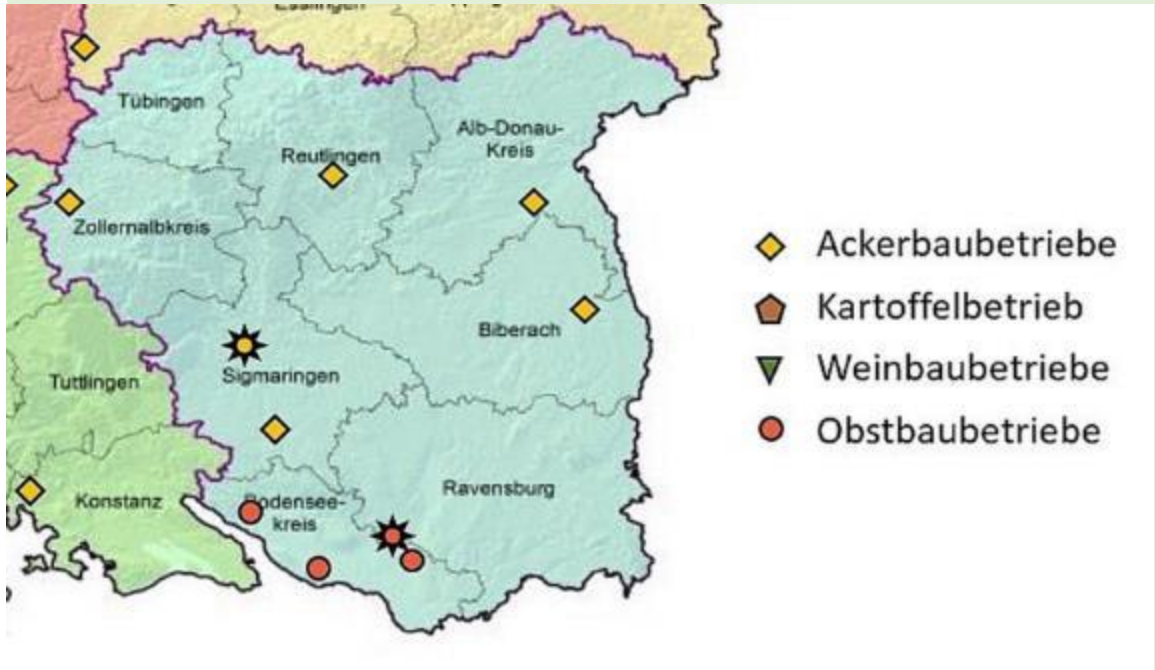

Demonstrationsnetzwerk Pflanzenschutzmittelreduktion Baden-Württemberg

- vielfältige Versuche

Reduzierter Einsatz von Fungiziden, Wachstumsreglern und Insektiziden in Winterweizen (PSRED_21-16)

Reduzierter Einsatz von Fungiziden durch Optimierung der Applikationsbedingungen in Winterweizen „Nachtversuch“ (PSRED_21-18)

Mechanische Beikrautregulierung bei unterschiedlichen Reihenabständen in Winterweizen (PSRED_22-26)

Reduzierter Einsatz von Fungiziden, Wachstumsreglern und Insektiziden in Reinsaat im Vergleich zu Sortenmischungen (2 Sorten) in Winterweizen (PSRED_22-28)

Reduzierter Einsatz von Fungiziden, Wachstumsreglern und Insektiziden in Reinsaat im Vergleich zu Sortenmischungen (3 Sorten) in Winterweizen (PSRED_22-31)

Reduzierter Einsatz von Fungiziden in Dinkel (PSRED_21-10)

Reduzierter Einsatz von Fungiziden in Dinkel durch Optimierung der Applikationsbedingungen „Nachtversuch“ (PSRED_21-19)

Reduzierter Einsatz von Fungiziden, Wachstumsreglern und Insektiziden in Wintergerste (PSRED_21-15)

Mechanische Beikrautregulierung in Wintergerste (PSRED_22-19)

Reduzierter Einsatz von Fungiziden und Insektiziden in Winterraps (PSRED_21-13)

Reduzierter Einsatz von Herbiziden, Molluskiziden und Insektiziden durch die Etablierung einer Beisaat in Winterraps (PSRED_22-22)

Mechanische Beikrautregulierung mit der Maschinenhacke in Winterraps (PSRED_22-23)

Sommerungen

Mechanische Beikrautregulierung in Mais (PSRED_21-12)

Bekämpfung von Ackerfuchsschwanz durch das Zweitfruchtverfahren Grünroggen-Mais (PSRED_22-30)

Mechanische Beikrautregulierung in Sommerhartweizen (Durum) (PSRED_21-20)

Mechanische Beikrautregulierung kombiniert mit reduziertem Einsatz von Fungiziden in Sommergerste (PSRED_21-14)

Mechanische Beikrautregulierung kombiniert mit reduziertem Einsatz von Fungiziden und Wachstumsreglern in Hafer (PSRED_21-17)

Mechanische Beikrautregulierung in Leguminosen (PSRED_21-11)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Markus Kreh
Fachberatung Integrierter Pflanzenbau und Biodiversität
Landwirtschaftsamt Ravensburg
0751/85 6131
m.kreh@rv.de